

# MERKBLATT

## für die Anzeige einer Arzneimittelvermittlung gemäß § 52c AMG

Die Vermittlung von Humanarzneimitteln darf nach § 52c Abs.2 erst aufgenommen werden, wenn der Arzneimittelvermittler in einer deutschen Datenbank oder in der Datenbank eines EWR-Staates registriert ist.

### A. Antragsteller

- Name (Rechtsform), Vorlage von Handessregisterauszug und/oder Gewerbeanmeldung
- Anschrift

### B. Betriebsstätte, ggf. andere Adresse

- Anschrift

### D. Antragsteller

- Erklärung, dass die Verpflichtungen gemäß § 9 Arzneimittel-Handelsverordnung (AM-HandelsV) eingehalten werden, siehe unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

### E. Tätigkeit (gem. § 13 Abs. 2 Nr. 4 AMG)

- Ich bin/die o. g. Firma ist nicht Eigentümer(in) der vermittelten Arzneimittel.
- Bei mir/ in der o.g. Firma werden keine zu vermittelnden Arzneimittel gelagert.
- Ich/ die o. g. Firma erstellt keine Rechnungen für die vermittelten Arzneimittel im eigenen Namen.

Vermittlung von:

- Humanarzneimitteln:
- freiverkäuflichen
- apothekenpflichtigen
- verschreibungspflichtigen

Vermittlung an:

- ausländische
- Inländische Kunden

### F. Registrierung

- Die Firma ist bereits über ..... (Angabe der Website) registriert
- Bitte um Veranlassung der Registrierung in der deutschen Arzneimittelvermittler-Datenbank über [www.pharmnet-bund.de](http://www.pharmnet-bund.de)